

---

**Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz vom 19.11.2025**

---

Der Hochschulrat der Hochschule Koblenz hat in seiner Sitzung vom 19.11.2025 die nachfolgende Neufassung seiner Geschäftsordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1****Aufgaben des Hochschulrates (§ 74 HochSchG)**

1. Der Hochschulrat berät und unterstützt die Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit.
2. Er hat insbesondere die Aufgabe:
  - 1) der Grundordnung und deren Änderungen zuzustimmen,
  - 2) der Errichtung, Änderung und Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen der Hochschule und der Einrichtung, Änderung und Aufhebung des Forschungskollegs der Hochschule zuzustimmen,
  - 3) den allgemeinen Grundsätzen des Senats über die Verteilung der Stellen und Mittel zuzustimmen,
  - 4) die Hochschule in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere beim Erarbeiten von Konzepten zur Weiterentwicklung zu beraten,
  - 5) Vorschläge zur Einrichtung von Studiengängen zu unterbreiten,
  - 6) Entwicklungsplanungen zuzustimmen,
  - 7) dem Qualitätssicherungssystem gemäß § 5 HochSchG zuzustimmen.
3. Der Hochschulrat macht sofern die Präsidentin oder der Präsident von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG keinen Gebrauch macht, einen Vorschlag zur Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.
4. Der Hochschulrat nimmt gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 HochSchG den Bericht der Präsidentin oder des Präsidenten zur Vergabe der Leistungsbezüge nach der Besoldungsordnung W (§ 36 ff. LBesG) entgegen.
5. Versagt der Hochschulrat seine Zustimmung nach § 74 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 sowie 6 und 7 HochSchG zu den Entscheidungen des Senats und kommt es zu keiner Einigung, kann das fachlich zuständige Ministerium die Zustimmung erklären.

**§ 2****Zusammensetzung und Vorsitz (§ 75 HochSchG)**

1. Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie weitere fünf der Hochschule angehören; mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Hochschule soll der Gruppe der Studierenden angehören.
2. Die fünf Mitglieder der Hochschule werden vom Senat mit zwei Dritteln seiner Stimmen gewählt. Diese Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Senats sein; wird ein Mitglied des Senats gewählt, verliert es die Mitgliedschaft im Senat. Weitere Einzelheiten zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
3. Die Benennung der Mitglieder aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben erfolgt durch das fachlich zuständige Ministerium; diese Mitglieder dürfen nicht Mitglieder der Hochschule oder Angehörige des fachlich zuständigen Ministeriums sein.
4. Die Mitglieder des Präsidiums sind beratende Mitglieder im Hochschulrat und können Anträge stellen.

5. Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretend vorsitzende Mitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das vorsitzende Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied dürfen nicht Mitglieder der Hochschule sein.
6. Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt fünf Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr. Der Beginn der Amtszeit wird von dem Präsidium festgelegt. Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ist ehrenamtlich. Das vorsitzende und die stellvertretend vorsitzenden Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsvergütung.
7. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzung des Hochschulrates. Sie oder er eröffnet und schließt die Sitzung, sorgt für einen geordneten Ablauf und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung.
8. Ist die oder der Vorsitzende verhindert, beauftragt sie oder er eine oder einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden mit der Leitung der Sitzung.

### **§ 3**

#### **Einberufung des Hochschulrates und Tagesordnung**

1. Der Hochschulrat tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Semester zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Einladungen mit der Tagesordnung werden mindestens eine Woche vor der Sitzung im Intranet und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gemacht.
3. Der Hochschulrat muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dieses schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Änderungen und Erweiterungen der Tagesordnung können zu Beginn einer Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 4**

#### **Beratung und Beschlussfassung**

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der nach dem Gesetz oder Satzung vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.
2. Der Hochschulrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. An der Teilnahme verhinderte Mitglieder können ihre Stimmabgabe in Schriftform durch Anwesende überreichen lassen.
3. Beschlüsse können auch schriftlich (z.B. im Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn kein Mitglied des Hochschulrats diesem Verfahren widerspricht.
4. Wird zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, so beruft die oder der Vorsitzende binnen vier Wochen mit gleicher Tagesordnung die zweite Sitzung ein, in der der Hochschulrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einladung zu dieser Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Jedes Mitglied des Hochschulrats ist berechtigt, Anträge zu stellen. Die Anträge zu den einzelnen Punkten der festgestellten Tagesordnung sind in der Reihenfolge ihres Eingehens zu behandeln, jedoch der zum gleichen Gegenstand vorliegende weitergehende Antrag zunächst. Anträge zur Geschäftsordnung sind vor Erledigung der sachlichen Anträge zur Beschlussfassung zuzulassen.

6. Über Anträge wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

7. Der Hochschulrat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich (§ 41 HochSchG). In begründeten Fällen können Gegenstände für vertraulich erklärt werden und in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Beratungen über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit finden in nichtöffentlicher Sitzung statt (§ 41 HochSchG).

8. Die oder der Vorsitzende kann Mitgliedern der Hochschule, die keine Hochschulratsmitglieder sind, die Teilnahme an den nichtöffentlichen Sitzungen gestatten, sofern daran ein dienstliches Interesse besteht (beispielsweise Protokollführerin oder Protokollführer). Die Anwesenheit von Nichtmitgliedern ist zulässig, wenn die oder der Vorsitzende zu Beginn des nichtöffentlichen Teils der Sitzung auf deren Teilnahme und das dienstliche Interesse daran hinweist, es sei denn, der Hochschulrat lehnt die Teilnahme mehrheitlich ab.

## **§ 5**

### **Virtuelle Sitzungen und teilvirtuelle Präsenzveranstaltungen**

1. Sitzungen des Hochschulrats können aus wichtigem Grund virtuell oder teilvirtuell gemäß § 8 Abs. 6 der Grundordnung der Hochschule Koblenz stattfinden. Eine Aufzeichnung durch Video- oder Audioaufnahmen oder in sonstiger Weise der Sitzungen ist unzulässig.

2. Als virtuelle Sitzungen gelten Sitzungen, in denen die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer virtuell teilnimmt. Als teilvirtuelle Präsenzveranstaltung gilt eine Sitzung, an der weniger als die Hälfte der Personen virtuell teilnimmt. Der Regelfall ist eine möglichst große Präsenz der teilnehmenden Personen, virtuelle Teilnahme bedarf der Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Bei virtuellen oder teilvirtuellen Sitzungen müssen jederzeit die gegebenenfalls vor Ort Anwesenden und die Zugeschalteten sowie die – bei öffentlichen Sitzungen - anwesende oder zugeschaltete Öffentlichkeit gegenseitig mittels elektronischer Medien akustisch und optisch wahrnehmbar sein.

3. Die Durchführung der Sitzung als virtuelle Sitzung ist in der Einladung bekannt zu geben. Bei der Einladung zu Präsenzveranstaltungen ist darauf hinzuweisen, wenn die Teilnahme in virtueller Form auf Antrag aus wichtigem Grund möglich ist.

4. Zur Information der Hochschulöffentlichkeit wird jede virtuelle öffentliche Sitzung auf der Homepage der Hochschule angekündigt. Zugangsdaten dürfen nicht veröffentlicht werden und werden nur berechtigten Personen auf Antrag bekannt gegeben.

5. Auch nicht-öffentliche Sitzungen, wie z.B. diese für Personalangelegenheiten, können virtuell oder als teilvirtuelle Präsenzveranstaltung stattfinden. Sie sind dann zulässig, wenn ein zuverlässiger Ausschluss der Öffentlichkeit gewährleistet ist. Die virtuell teilnehmenden Gremienmitglieder sind verpflichtet, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich für den erforderlichen Datenschutz zu sorgen und sicherzustellen, dass Dritte am Ort der Sitzungsteilnahme keine Kenntnis von den Inhalten der nichtöffentlichen Beratung erhalten – weder ganz noch teilweise.

6. Ist geheime Abstimmung oder Wahl vorgesehen oder werden diese verlangt, erfolgt die Abstimmung oder Wahl nach einer Erörterung in virtueller Form durch ein Briefwahlverfahren oder ein elektronisches Abstimmungssystem. Bei der Briefwahl wird innerhalb einer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden gesetzten Frist, in einem äußeren Umschlag mit Namen und Anschrift des stimmberechtigten Gremienmitglieds ein unbeschrifteter Umschlag an die oder den Vorsitzenden des Gremiums oder bei Wahlen an die Wahlleitung geschickt. Der äußere Umschlag dient dem Nachweis, dass nur stimmberechtigte Personen abgestimmt haben. Die äußeren und inneren Umschläge werden in Anwesenheit mindestens eines unbeteiligten Zeugen voneinander getrennt, die unbeschrifteten Umschläge mit den Stimmzetteln gemischt und dann geöffnet und ausgezählt. Der Vorgang der Stimmabgabe wird protokolliert und alle Umschläge solange aufbewahrt, bis evtl. gerichtliche Auseinandersetzungen ausgeschlossen oder abgeschlossen sind. Die Verwendung eines elektronischen Abstimmungssystems ist nur zulässig, wenn das verwendete

Abstimmungssystem technisch gewährleistet, dass die Verfahrensanforderungen einer geheimen Abstimmung oder Wahl eingehalten werden. Insbesondere muss die Vertraulichkeit der digitalen Stimmabgabe sichergestellt sein, und die wesentlichen Schritte der Abstimmungs- oder Wahlhandlung sowie der Ergebnisermittlung zuverlässig und ohne besondere Fachkenntnisse nachvollzogen werden können. Bei geheimen Abstimmungen darf ausschließlich das Abstimmungsergebnis erkennbar sein.

7. Bei öffentlichen Sitzungen können Abstimmungen durch Handheben in Präsenz, am Bildschirm oder virtuelles Handheben erfolgen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine zulässige Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.

8. Bei technischen Störungen der vorausgesetzten Wahrnehmbarkeit eines Hochschulratsmitglieds, welche die Hochschule zu verantworten hat, setzt das vorsitzende Mitglied die Sitzung für einen gewissen Zeitraum aus oder vertagt die Sitzung. Sonstige Störungen sind unbeachtlich und haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Gremienmitglied gefassten Beschlusses oder durchgeführten Wahl. § 38 Abs. 1 Satz 1 und 2 HochSchG bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Niederschrift**

1. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift in Form eines Beschlussprotokolls anzufertigen. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt eine Mitarbeiterin der Hochschule als Protokollführerin oder einen Mitarbeiter der Hochschule als Protokollführer. Gefasste Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Wortlaut aufzunehmen. Mitteilungen über Ausführungen einzelner Personen sollen unterbleiben. Die Protokolle der hochschulöffentlichen Sitzungen werden nach ihrer Genehmigung durch den Hochschulrat hochschulöffentlich im Intranet und durch Aushang bekannt gemacht.

2. Die Niederschrift wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und den Mitgliedern, der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und der Kanzlerin oder dem Kanzler der Hochschule zugesandt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der darauffolgenden Sitzung.

## **§ 7**

### **Änderungen und Ergänzungen**

Zur Änderung oder Ergänzung dieser Geschäftsordnung ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrats erforderlich.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Geschäftsordnung tritt nach der Verabschiedung durch den Hochschulrat am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.

2. Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrats vom 11.04.2024 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2024 vom 23.05.2024, S. 110) außer Kraft.

Koblenz, den 19.11.2025

Prof. Dr Eva Waller

Vorsitzende des Hochschulrates der Hochschule Koblenz

|                       |                                     |
|-----------------------|-------------------------------------|
| Beschlussorgan:       | Hochschulrat der Hochschule Koblenz |
| Entwurfsverfasser/in: | Rechtsassessorin Friederike Heß     |